

Inhalt

A) Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 25. Januar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	1
B) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, Stellungnahme vom 07. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	1
C) Bund Naturschutz Kreisgruppe Coburg, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	5
D) Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB.....	6
E) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	6
F) Landratsamt Coburg, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 16. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB	12

A) Regierung von Oberfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Stellungnahme vom 25. Januar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

gegen die betreffende Planung werden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben,

Gleichwohl ist kritisch anzumerken, dass die Flächeninanspruchnahme insgesamt einen erheblichen Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche – zudem flurneugeordnet und somit gut erschlossen - darstellt.

B) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Coburg-Kulmbach, Stellungnahme vom 07. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich Forsten:

Der Bereich Forsten hat **keine Einwände** bezüglich des Vorhabens. Da sich bei den betroffenen Flächen nicht um Wald im Sinne des Art. 2 BayWaldG handelt.

Hinweise zu umstürzenden Bäumen

Entsprechend der angrenzenden Bestockung und Ihres Entwicklungspotentiales befinden sich die Anlagen auf den Flurstücken teilweise im Fallbereich dieser. Grundsätzlich besteht die Gefahr, dass umstürzende Bäume der benachbarten Waldgrundstücke Personenschäden oder Sachschäden verursachen.

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht wird das Vorhaben abgelehnt.
Gründe:

1. Standortwahl

Die Begründung für die Auswahl des Standorts ist nicht nachzuvollziehen. Von den in den Leitlinien zur Nutzung der Solarenergie in der Region Oberfranken-Ost (LS, Stand 27.04.2022) aufgeführten Kriterien für „geeignete“ Flächen trifft **keine einzige** zu.

Diese sind:

- Konversionsflächen
- Abfalldeponien sowie Altlasten und Altlastenverdachtsflächen
- Flächen entlang größerer Verkehrsstrassen (Schienenwege sowie Auto – bahnen) und Lärmschutzeinrichtungen

Im aktuell gültigen LEP wird diese Forderung nochmals bekräftigt: Demnach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden:

An „geeigneten“ Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen hingewirkt werden.“

Mit der im vorgelegten Plan angestrebten Extensivierung der Wiesenabschnitte (Aushagerung!) zwischen den Modulen wird die vorliegende Planung diesen Grundsätzen nicht ansatzweise gerecht.

„Mögliche“ extensive Bewirtschaftungsformen wie späte (2-schürige) Mahd bzw. Schafbeweidung ändern daran nichts, dabei handelt es sich um Landschaftspflege und eben nicht um hochproduktive Landwirtschaft wie bei der aktuellen Nutzung!

2. Qualität der Fläche- agrarstrukturelle Bedeutung :

Die Bonitäten der überplanten Flächen liegen mit ihren Ackerzahlen leicht unter dem Landkreisdurchschnitt (39) und stünden damit für eine Freiflächen-PV-Anlage zwar grundsätzlich zur Verfügung.

Neben der reinen Bodengüte werden von uns aber in die Bewertung der überplanten **37, ha (!!!)** – etwa einem durchschnittlichen bayerischen landwirtschaftlichen Betrieb - großen landwirtschaftlich genutzten Fläche auch die für die heute hoch mechanisierte Außenwirtschaft entscheidenden Kriterien

- Schlaggröße und -form
- verkehrsmäßige Erschließung und
- maschinelle Mechanisierbarkeit (z.B. Hängigkeit) einbezogen

Und unter diesen Aspekten ist die Planung angesichts der für viele Betriebe existenzbedrohenden Flächenknappheit mit der Konsequenz stark ansteigender Pachtpreise aus agrarstruktureller Sicht abzulehnen.

Denn die überplanten Flächen sind relativ groß, gut erschlossen und haben eine geringe Hangneigung.

3. Ausgleichsflächen

Zunächst kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der folgenden Grundsätze (überhaupt) **kein Ausgleichsbedarf** entstehen würde (aktuelle Hinweise des STMB):

Auf der Modulfläche (und nicht nur auf den Randbereichen) ist ein arten- und blütenreiches Grünland anzustreben.

Dazu wären folgende Maßgaben zu beachten:

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$ (In der Planung 0,65, hier wäre also eine Anpassung erforderlich)
- zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebiets-eigenen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- keine Düngung und kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1-bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitt-höhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder/auch
- standortangepasste Beweidung oder/auch alternativ Verzicht auf Mulchen

Die Anwendung eines sog. Planungsfaktors von minus 20 % kann die oben beschriebene Vorgehensweise natürlich nicht ersetzen, denn dadurch bleibt ein hohe Unterkompensation übrig, in diesem Fall **94.024 WP**.

Wir bitten- sollte auch im weiteren Verfahren dieser Ausgleichsanspruch bestehen bleiben, ausdrücklich um Begründung, weshalb die o.a. Grundsätze nicht eingehalten werden können.

Im Übrigen wird bei der Planung nicht näher konkretisiert, ob und ggf. wie die errechnete Unterkompensation ausgeglichen werden soll.

Deshalb können wir bei diesem Planungsstand noch **keine abschließende Stellungnahme** abgeben.

Weiterhin muss sichergestellt sein, dass auch nach einem evtl. späteren Rückbau der überplanten Fläche diese wieder **vollständig als Acker/Grünland** genutzt werden kann, weshalb ggf. während der Nutzung entstandene Biotope (ökologisch wertvolle Wiesenflächen, Hecken...) **keinen Bestandschutz** bekommen dürfen. Deshalb sollte als Alternative zu der innerhalb der überplanten Fläche geplanten Neuanlage von ca. 0,98 ha Hecken auch zusätzlich evtl. auch auf geeigneten, also landwirtschaftlich wenig wertvollen externen Flächen die Anlage von Blühflächen, Beetle Banks und generell von produktionsintegrierter Kompensation (sog. PIKs) geprüft werden.

Die Ausgleichsflächen können so bei einem späteren Rückbau der FFPV-Anlage wieder auflagenfrei der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung gestellt werden.

Weiterer Alternativvorschlag zur pflegeintensiven Neuanlage von Hecken :

Heckenstrukturen, die ggf. in der Planung abseits der bestehenden Wege (außer Randstrukturen) vorgesehen sind, könnten durch Agroforst (Kurzumtriebsplantagen KUPs) - Flächen ersetzt werden, auf denen dann Hackschnitzel zur thermischen Verwertung produziert werden könnten. Dadurch blieben diese Flächen LF und bekämen keinen Biotopcharakter zugesprochen. Deren geringere ökologische Wertigkeit könnte durch entsprechend höhere Flächenanteile ausgeglichen werden, aus unserer Sicht das „kleinere Übel“.

Im Übrigen ein aus unserer Sicht gut zur energetischen und nachhaltigen Zielsetzung der Gesamtplanung passender Ansatz.

Im Sinne einer möglichst geringen Benachteiligung der Landwirte schlagen wir – sollte es dennoch bei der Neuanlage von Hecken bleiben - bei der Suche nach geeigneten Heckenstandorten vor, diese entlang bereits bestehender Flurwege (nicht nur Flurnummern oder aktueller Bewirtschaftungsgrenzen , da diese in der Zukunft zu größeren Einheiten zusammengefasst werden könnten !) zu pflanzen. Begründung: die Flur darf auch **nach** einem Rückbau nicht stärker zersplittert (und damit schlechter mechanisierbar!) sein als im Bestand!

Wir bitten im Übrigen darum, sollte unser Vorschlag, auf dauerhafte ökologische Strukturen im Plangebiet zu verzichten, nicht berücksichtigt werden, im weiteren Genehmigungsverfahren um Begründung, weshalb dieser aus landwirtschaftlicher Sicht günstigere Ansatz nicht realisiert werden konnte.

4. Weitere Anmerkungen

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen während der Bau-phase und auch später gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Eventuell abgeschobener Humus und Unterboden sind getrennt nach dem Aufbau der Bodenschichten zu lagern und entsprechend wieder zu verwenden. Eine Vermischung darf nicht erfolgen, Bodenverdichtungen bei Erdbewegungen sind durch angepasste Technik und Wahl des Zeitpunktes (z.B. nicht bei wassergesättigtem Boden) zu vermeiden.

C) Bund Naturschutz Kreisgruppe Coburg, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

vielen Dank für die Beteiligung an o. a. Bauleitplanverfahren.

Der BUND Naturschutz befürwortet einerseits grundsätzlich die Errichtung von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung vorausgesetzt, dass keine geschützten naturschutzrelevanten Flächen, wie z. B. Biotope, Streuobstwiesen, FFH-Gebiete etc. von der Maßnahme betroffen sind. Andererseits gehen jedoch zwangsläufig beim Bau dieser Solaranlagen auch immer häufiger Ackerflächen für die Nahrungsmittelerzeugung auf lange Zeit verloren.

Grundlegende Einwände zu der vorgesehenen Planung bestehen aus unserer Sicht nicht. Wir regen an, in die textlichen Festsetzungen zu o.a. Vorhaben folgende Maßnahmen aufzunehmen:

1. Die in unmittelbarer Nähe des geplanten Solarparks befindlichen Pflanzen, die auf der Roten Liste stehen, dürfen durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Anlage nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

2. Planbetroffen ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Feldlerche und es ist mit Gehölz brütenden Arten wie der Goldammer u.a. in Teilbereichen zu rechnen. Bei der Zulassung und Ausführung des gegenständlichen Solarparks sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen. Auf die erwähnte

artenschutzrechtliche Prüfung wird in diesem Zusammenhang verwiesen und daraus naturschutzrelevante Schlussfolgerungen zu ziehen.

3. Bei einer evtl. geplanten Umzäunung der Anlage soll mindestens 20 cm Abstand zum Boden freilassen, damit Kleintiere wie Feldhasen, Rebhühner etc. ungehindert Durchgang haben.

4. Beim erforderlichen Leitungsbau zur Stromeinspeisung dürfen keine erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorgenommen werden. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.

5. Zur Verminderung der bzw. Vermeidung der Blendwirkung soll zum Schutz von Insekten auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren verzichtet werden bzw. zumindest Kaltstrahler eingebaut werden.

D) Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Coburg, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

anbei erhalten Sie folgende Einwendungen zum Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Solarpark Kleingarnstadt

Einwendungen:

- Ein wichtiger Punkt ist, dass die Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen nochmals in Hinblick auf Bodenqualität, Bodennutzung und Flächenstruktur betrachtet werden. Für Freiflächenanlagen sollten ausschließlich Flächen herangezogen werden, die schlecht bewirtschaftbar sind und eine schlechte Bodenqualität aufweisen, stark hängig sind und schlecht erreichbar sind. Die Firmen, die eine Anlage errichten, sollten verpflichtet werden, die Wege während des Baus der Anlage befahrbar zu halten und anschließend wieder in den Ursprungszustand bzw. einen besseren Zustand zu bringen. Hierfür würden wir ein beweissicherungsverfahren vorschlagen. Ausgleichsflächen sollen wenn möglich auf schlechten Standorten erfolgen.
- Die Eingrünungen sind so anzulegen, dass die Wege auch gut durch große Landwirtschaftliche Geräte befahren werden können. Es müssen die Kreuzungen gut einsehbar sein und für die Pflege der Hecken Sorge getragen werden. D.h., dass ein Lichtraumschnitt und auf Stock setzen regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) erfolgen muss.
- Die Umzäunungen sind mit mindestens einem Meter Abstand zur Grundstücksgrenze anzulegen. Vor allem benachbarte Landwirtschafte Grundstücke darf durch den Zaun nicht benachteiligt werden.
- Es ist zu erwarten, dass ein gewisser Jagdschaden durch die nicht fachgerechte Bejagung im vorhabensbezogenen Gebiet auftritt. Dies ist zu entschädigen. Beschädigte Drainagen sind wieder anzuschließen und auf zu überprüfen. Des Weiteren muss dafür Sorge getragen werden, dass die Funktionssicherheit Flächen das abfließende Regenwasser an Ort und stelle versickert und nicht in die Gräben geleitet wird. Weiterhin sollte darauf geachtet werden, dass die Leitungsverlegung mit den Grundeigentümern abgesprochen wird. Diese sind zu informieren und zu entschädigen.

Sollten die vorstehenden Punkte berücksichtigt werden, hat der Bayerische Bauernverband als Vertreter Öffentlicher Belange keine weiteren Einwendungen.

E) Wasserwirtschaftsamt Kronach, Stellungnahme vom 15. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

zur 30. FNPÄ der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg mit Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Kleingarnstadt“ nimmt das Wasserwirtschaftsamt Kronach wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz

Das vorgesehene Gebiet liegt nicht in einem geplanten oder festgesetzten Wasserschutzgebiet, so dass diesbezüglich keine Einwendungen bestehen.

Den Brandschutz bitten wir mit dem zuständigen Kreisbrandrat abzustimmen.

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2. Abwasserentsorgung, Gewässerschutz

2.1 Schmutzwasser

Durch die geplante Ausweisung des Sondergebietes für den „Solarpark Kleingarnstadt“ ist ein Schmutzwasseranfall nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Sofern später zusätzlich Gebäude errichtet werden, ist die Entsorgung des anfallenden Abwassers mit der Wasserrechtsbehörde abzustimmen.

2.2 Niederschlagswasser

Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung ist bei nicht öffentlich entsorgten Bauvorhaben durch den Grundstückseigentümer vorzunehmen.

Das von den Modulflächen und von den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser soll bevorzugt in den Untergrund versickert werden. Um bei größeren Starkregenereignissen den Abfluss zu reduzieren, soll das Gelände so modelliert werden, dass ein oberflächiges Abfließen des Niederschlagswassers vermieden und die Möglichkeit zur flächigen Versickerung geschaffen wird. In diesem Zusammenhang sind Mulden bzw. Kiespackungen unter den Tropfkanten der Modulreihen vorgesehen.

Kann wider Erwarten die ordnungsgemäße Versickerung in den Untergrund nicht gewährleistet werden, ist durch den Vorhabensträger die oberirdische Ableitung der zu entsorgenden Niederschlagswässer unbeschadet Dritter sicherzustellen. Dies kann auch nachträglich bei auftretenden Beeinträchtigungen noch zu fordern und umzusetzen sein.

Für die Entwässerung der Dachflächen der Betriebsgebäude sind die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), bzw. die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (TRENOG) sind zu beachten. Sofern die Grenzen der Erlaubnisfreiheit überschritten werden, ist für die Einleitung des Niederschlagswassers ein Wasserrechtliches Verfahren zu beantragen.

2.3 Reinigung der Photovoltaikmodule

Die gegebenenfalls erforderliche Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule darf nicht mit grundwasserschädigenden Chemikalien erfolgen.

2.3 Verzinkte Flächen

Niederschlagswässer von verzinkten Flächenelementen und von Stahlprofilstützen sind infolge von Rücklösungsprozessen durch sauren Regen stark schwermetallbelastet. Durch geeignete Maßnahmen beim Einbau und beim Betrieb ist der Zinkeintrag in den Boden zu minimieren. Weitere Ausführungen dazu unter Nr. 3.

3. Altlasten, Bodenschutz

3.1 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb uns bekannter Altlastenflächen. Schadensfälle aus Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind uns im betroffenen Gebiet ebenfalls nicht bekannt.

Hinsichtlich etwaiger weiterer, ggf. noch nicht kartierter Altlasten und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß Baugesetzbuch sowie der bodenschutz- und altlastenbezogenen Pflichten (vgl. BayBodSchVwV) wird ein Abgleich mit dem aktuellen Altlastenkataster des Landkreises Coburg empfohlen.

Auf den „Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ der ARGEBAU, der mit StMIS vom 18.04.02, Az. IIB5-4611.110-007/91, in Bayern verbindlich eingeführt wurde, wird vorsorglich hingewiesen.

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Ein Standort ohne Vorbelastung ist daher mit dem Grundsatz regelmäßig nur dann vereinbar, wenn

- (a) geeignete vorbelastete Standorte nicht vorhanden sind, und
- (b) der jeweilige Standort im Einzelfall sonstige öffentliche Belange z.B. Bodenschutz nicht beeinträchtigt.

Durch den Bau und Betrieb der Photovoltaikanlage dürfen öffentliche Belange, z.B. der Bodenschutz, nicht beeinträchtigt werden oder entgegenstehen. Die zulässige Zusatzbelastung eines Bodens ist in § 5 BBodSchV geregelt. Bei der Verwendung von herkömmlich verzinkten Rammpfählen mit entsprechend hohen Bodenberührflächen pro Flächeneinheit ist mit Zusatzbelastungen des Bodens und ggf. des Sickerwassers zu rechnen. Dies kann standörtlich variieren und wäre Gegenstand einer Einzelfallbetrachtung. In der „Musterempfehlung für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (s. Anhang) sind fachliche und rechtliche Hintergründe aufgeführt. Für die hier vorliegenden Standorte ist insbesondere eine mögliche Boden- und Grundwasserbelastung von Bedeutung.

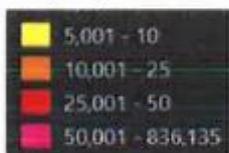
Empfehlungen und Vorgaben für den vorliegenden Standort

Das Vorhaben befindet sich geologisch im Bereich des Amaltheentons der Lias-Schichten. Die Böden sind meist sehr lehmig-tonig. Sie neigen zu Stauwasser, was korrosionsfördernd wirkt. Hinsichtlich der Hintergrundwerte ist der Standort der BAG 51 (Vollzugshilfe Hintergrundwerte)

zuzuordnen. Bei landwirtschaftlichen Böden ist hier mit einer Überschreitung der Vorsorgewerte für Chrom, Nickel und Zink vereinzelt bei Kupfer zu rechnen (s. § 5 BBodSchV). Die Böden sind teilweise stark geneigt. Die geringe Infiltrationsfähigkeit wird durch die teilweise vorhandene Hanglage und die geplante Überstellung mit Modulen weiter vermindert. **Bei Starkregen ist mit vermehrtem Oberflächenabfluss und evtl. Erosion zu rechnen.**



Neigungskarte mit Oberflächenabfluss bei Starkregen (modelliert mit DGM1 2022)



Neigung in Prozent



Neigungskarte mit Oberflächenabfluss kombiniert mit Sturzflutkarte Umweltatlas Bayern; Hinweise aus der Karte müssen vor Ort mit lokalem Wissen überprüft und ergänzt werden.

Wegen der standörtlichen Gegebenheiten sind folgende Vorgaben einzuhalten:

- Verwendung von **wirkstabilen Korrosionsschutzlegierungen** für Montage und Befestigung (Rammpfähle) **aller Module** und sonstige oberirdische Befestigungselemente (Zink-Magnesium-Aluminium-Legierungen, z.B. Magnelis©, WZM© Wuppermann, o.ä.).
- Die Tiefe der Verankerung ist auf das statisch unbedingt notwendige Maß zu beschränken und darf nicht im Grundwasser bzw. im Grundwasserschwankungsbereich liegen (im Talbereich denkbar).
- Die Tiefe der Kabelgräben ist auf 80cm zu begrenzen und sie sollen möglichst quer zum Hangabfluss errichtet werden.
- Die Kabelgräben sind schichtenweise wieder mit Unterboden und Oberboden herzustellen. Es darf keine nachhaltige Schwächung der Deckschichten eintreten.
- Der Bau und Rückbau der Anlage ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.
- Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Einhaltung der DIN-Vorschriften sicherzustellen. Einer Vermeidung von Verdichtung und damit einhergehender verringerter Infiltrationsfähigkeit und erhöhtem Oberflächenabfluss ist besondere Beachtung zu schenken.
- **Die bodenkundliche Baubegleitung hat die abflussmindernden Maßnahmen zu planen und durchzuführen. Diese sind anhand der oben eingefügten Kartenausschnitte v.a. in den steileren Hangbereichen sowie der Sturzflutkarte des LfU zu planen. Eine Ortseinsicht zur Detailplanung ist durchzuführen.**
- Sollten in den ersten 5 Jahren nach Inbetriebnahme bei Starkregen trotzdem Oberflächenabflüsse festgestellt werden, sind weitere abflussverzögernde Maßnahmen nachträglich durchzuführen.

Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme sind folgende allgemeine Anforderungen einzuhalten:

- DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial),
- DIN 18915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau),
- DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben).
- Bei Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des §8ff BBodSchV zu beachten.
- Eine Bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 ist grundsätzlich bei Eingriffen > 0,5 ha zu beteiligen.
- Der/die Grundstückseigentümer ist/sind über die zu erwartende zusätzliche Zinkbelastung zu informieren.

Ziel muss es sein, die zusätzlichen Belastungen mit Zink in Boden und Grundwasser zu minimieren und die Vorgaben der BBodSchV einzuhalten. Daneben ist bei Starkregen einem erhöhten Oberflächenabfluss und Erosion zu begegnen.

4. Oberflächengewässer / Überschwemmungsgebiete / wild abfließendes Oberflächenwasser verbunden mit Sturzflutenereignissen

Wie in der Begründung mit Umweltbericht unter Punkt 6 (Gewässer) beschrieben berühren die Planungsflächen unmittelbar zwar keine fließenden oder stehenden Gewässer, **aber im Einzugsgebiet des Oberlaufs des Füllbachs, der anschließend durch Oberfüllbach fließt. Im Starkregenfall ist damit für den Füllbach von einer Abflussverschärfung auszugehen, was zu einer Gefährdungslage in Oberfüllbach führen kann.**

Im Verlauf der weiteren Planungen sind die Geländeverhältnisse konkret zu sichten und zu bewerten. Abflussverzögernde Maßnahmen an den Brennpunkten sind einzuplanen (Mulden, Kleinstrückhalte etc.).

https://www.lfu.bayern.de/wasser/starkregen_und_sturzfluten/hinweiskarte/index.htm

Ermittelte, vorläufig gesicherte oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen hier ebenfalls nicht vor.

Hinsichtlich der Vermeidung einer vorhabensbedingten Verstärkung von oberflächlich wild abfließendem Wasser bei Starkregen und damit verbunden einer Entgegenwirkung von Sturzfluten verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 2.2 sowie Punkt 3.

F) Landratsamt Coburg, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahme vom 16. Februar 2024 im Rahmen von § 4 Abs. 1 BauGB

Wasserrecht

Heftige Starkregenereignisse in den letzten Jahren haben gezeigt, dass unwetterartige Niederschläge überall und auch abseits von größeren Flüssen zu dramatischen Überflutungen führen können. Der mit der geplanten Bebauung einhergehende Flächenverbrauch beeinträchtigt oder zerstört wichtige Funktionen des un bebauten Bodens für die Niederschlagsbewirtschaftung. Unbebaute Böden tragen aber gerade dazu bei, einen natürlichen Wasserkreislauf zu erhalten. Übergeordnetes Ziel bei der Baugebietsausweisung sollte deshalb die Vermeidung von Niederschlagswasserabflüssen sein.

Um Stoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen, dürfen für die Gründung eingerammte verzinkte Stahlprofile nicht bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich reichen. In der ungesättigten Bodenzone bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken gegen einen Einsatz von verzinkten Stahlprofilen. Soweit keine Angaben zum Grundwasserstand vorliegen, ist dieser noch gem. § 2 Abs. 3 BauGB zu ermitteln. Alternativ sind andere Materialien (z. B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden. Auf die Anzeigepflicht nach § 49 Abs. 1 WHG wird vorsorglich hingewiesen.

Beim Ausheben von Kabelgräben ist ein sorgfältiger naturnaher Wiedereinbau des Bodens mit entsprechender Verdichtung besonders wichtig.

Ein Einsatz synthetischer Modulreinigungsmittel kann Risiken für das Grundwasser darstellen.

Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Trockentransformatoren oder esterbefüllte Öltransformatoren mit entsprechenden Auffangwannen zu bevorzugen.

Bodenschutz

Für die Grundstücke Fl.-Nrn. 140, 146, 148, 153, 242, 271, 141, 147, 152, 240, 243 und 273 der Gemarkung Kleingarnstadt sowie für die Grundstücke Fl.-Nrn. 832 und 833 der Gemarkung Großgarnstadt in der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg bestehen keine Eintragungen im Altlastenkataster des Landkreises Coburg. Bestehen (z. B. nach Aushubarbeiten bei Baumaßnahmen) konkrete Anhaltspunkte für Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen ist unverzüglich die zuständige Bodenschutzbehörde am Landratsamt Coburg einzuschalten (vgl. Art. 1 Satz 1 BayBodSchG).

Eine ortsnahe Verwertung von Mutterboden und ggf. kulturfähigem Unterboden ist ausdrücklich erwünscht. Oberboden („Mutterboden“), kulturfähiger Unterboden (z. B. „Rotlage“) und Untergrund sind bei Erdarbeiten getrennt auszubauen. Bei einer Zwischenlagerung sind sie getrennt voneinander und von sonstigem Material (z. B. Bauschutt) zu lagern. Durch die Trennung und separate Lagerung sollen vor allem der besonders wertvolle und fruchtbare Oberboden, der gesetzlich geschützt ist (vgl. § 202 BauGB) und seine Funktionen erhalten werden. Weiter soll dadurch der unvermischte, lagenweise Wiedereinbau am Herkunftsort ermöglicht werden. Der Wiedereinbau des Aushubs am Herkunftsort reduziert die Menge des zu entsorgenden Bodenmaterials, verringert dadurch Verkehrsbelastungen und schont Entsorgungskapazitäten.

Die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Bodenmaterialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht nach §§ 6 bis 8 BBodSchV sind stets zu beachten (§ 12 BBodSchV ist nicht mehr korrekt).

Die Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz der IVS Ingenieurbüro GmbH in der Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 05.12.2023 (u. a. 5.1 Beschreibung und Abgrenzung des Geltungsbereiches) sind zu begrüßen. Die entsprechend aufgeführten DIN Vorschriften sind verlässlich umzusetzen. Eine bodenkundliche Baubegleitung gem. § 4 Abs. 5 BBodSchV ist durchzuführen.